

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
für die Kindertagesstätte der Lobetalarbeit e.V.

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am **23.08.2018** folgende Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Celle beschlossen, dieser lehnt sich die Lobetalarbeit e.V. an:

§ 1 Begriff und Auftrag der Kindertagesstätte

- 2) Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) Die Arbeit in den Kindertagesstätten orientiert sich an §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2 Gliederung der Tageseinrichtungen und Zweckbestimmung

Die Tageseinrichtungen für Kinder gliedern sich in folgende Betreuungsformen / Regelleistungen

- a) Krippen für Kinder die die achte Lebenswoche vollendet haben bis drei Jahren.
- b) Kindergarten für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

Art und Umfang der Plätze richten sich nach der gültigen Betriebserlaubnis gemäß KJHG und dem konzeptionellen Ansatz der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Elternbeiräte, Stadtelternbeirat

1. Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte von wesentlicher Bedeutung. Zum Kennenlernen der Arbeitsweise der Kindertagesstätte sind Hospitationen nach Absprache mit der Leiterin / dem Leiter erwünscht.
2. Es werden Elternvertretungen sowie ein gemeinsamer Beirat gebildet. Einzelheiten zur Arbeit dieser Gremien sind in den dafür geltenden Richtlinien geregelt.

§ 4 Anmeldeverfahren

1. Die Anmeldung erfolgt ab dem **15. September 2018** grundsätzlich im online Kita-Portal der Stadt Celle. Im Ausnahmefall kann die Anmeldung auch direkt in der Kindertagesstätte erfolgen.
2. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder, die insbesondere
 - in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
 - aufgrund ihres Alters bei Eintritt in die Tageseinrichtung das letzte Jahr vor der Einschulung absolvieren,

- aus sozialpädagogischen Gründen der Betreuung in einer Tageseinrichtung bedürfen,
 - ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Tageseinrichtung betreut wird
 - etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Tageseinrichtung bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern mitgeteilt, **eine Aufnahmeverpflichtung für eine bestimmte Einrichtung besteht nicht**. Absagen erfolgen schriftlich.
 4. Bei einem Wechsel der Betreuungsform ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

1. Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt und übermittelt personenbezogene Daten. (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz)

Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Hinweis:

Nach § 73 Abs. 1a) Nr. 17a IFSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IFSG).

2. Bei Erkrankung eines Kindes oder fehlen aus anderen Gründen ist die Leiterin / der Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Wird festgestellt, dass ein Kind in einer Kindertageseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die Leitung der Einrichtung Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können untersagen, die Einrichtung zu betreten, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Kindertageseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.
4. Bei Infektionskrankheiten (z.B. bakterielle Bindehautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, Läuse, Krätze etc.) eines Kindes ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Dies gilt auch bei vergleichbaren Erkrankungen anderer Personen im häuslichen Bereich. Für die Dauer einer solchen Infektionskrankheit darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
Bevor das Kind nach dem Abklingen einer solchen Infektionskrankheit die Kindertagesstätte wieder besucht, muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
5. In den Kindertagesstätten werden ärztliche Untersuchungen durch das Gesundheitsamt durchgeführt.

§ 6 Betreuungszeiten

1. Unsere Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag von 06:45 bis 17:00 Uhr geöffnet. Innerhalb der Öffnungszeiten werden Betreuungszeiten festgelegt.

Die Betreuungszeiten sind in der:

Krippengruppe

Ganztagsgruppe 08.00 – 16:00 Uhr (mit Mittagessen)

Kindergartengruppe

Vormittagsgruppe/Natur- und Bewegungsgruppe 08.00 – 12.00 Uhr

Integrationsgruppe 08.00 – 13.00 Uhr (mit Mittagessen)

Ganztagsgruppe 08.00 – 16:00 Uhr (mit Mittagessen)

Nachmittagsgruppe 13.00 – 17.00 Uhr

2. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in der Kindertagesstätte ist auf die psychische und physische Verfassung eines Kindes abzustimmen.
3. Gastkinder können bis zu 5 Tagen kostenlos aufgenommen werden. Ab dem 6. Tag muss das tägliche Benutzungsentgelt gezahlt werden. Essengeld ist vom ersten Besuchstag an zu zahlen.

§ 7 Entgelte

Die Höhe der zu zahlenden Entgelte erfolgt in Anlehnung nach der vom Rat der Stadt Celle beschlossenen Entgeltordnung für die Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung. Die derzeit gültigen Entgelte sind aus der Anlage zu entnehmen.

Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben.

Das monatliche Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- Elternbeitrag für die Betreuung in der gewählten Betreuungsform (U3)
- Gebühr über die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten
- Verpflegungsgeld

Die Kindertagesstättegebühr ist monatlich im Voraus für den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum zu zahlen. Das Kindergarten-, bzw. Krippenjahr umfasst 12 volle Beitragsmonate.

Der Träger ist berechtigt, die zum Zeitpunkt des Betreuungsabschlusses geltenden Entgelte und das Verpflegungsgeld einer veränderten Kostensituation – unabhängig vom Ablauf des Kindergarten-/ Krippenjahres – anzupassen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes können die Sorgeberechtigten das Kind – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – abmelden.

§ 8 Abmeldung/Kündigung

1. Das Kind kann jederzeit bis zum 15. eines Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Eine Abmeldung zum Ende der Monate Mai oder Juni eines Jahres ist hierbei nicht möglich. Für Kinder, die zum 31.07. ausscheiden, muss eine Abmeldung grundsätzlich bis zum 15.05. vorliegen. Die schriftliche Abmeldung ist bei der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte vorzulegen.
2. Der Lobetalarbeit e.V. kann den Betreuungsvertrag aus folgenden Gründen fristlos oder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen:
 - Fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Personal der Kindertageseinrichtung.

- Zerrüttung der Vertrauensbasis zwischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten.
 - Aus Gründen, die weitergehende und andere pädagogische Betreuung des Kindes erfordern.
 - Bei Nichtbezahlung der Elternbeiträge (Einzelfallentscheidung).
3. Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern nach einer weiteren Woche über den Platz anderweitig verfügt. Der Betreuungsvertrag gilt dann als einvernehmlich aufgehoben.

In allen Fällen ist der Erziehungsanspruch des Kindes zu berücksichtigen. Daher ist das Personal der Kindertageseinrichtung gehalten, vor einer Entscheidung über einen Ausschluss Kontakt mit den Personensorgeberechtigten und dem Träger aufzunehmen.

§ 9 Mahlzeiten

Kinder, die ganztags bzw. in der Integrationsgruppe betreut werden, nehmen gemeinsam das Mittagessen ein. In einzelnen Fällen besteht auch bei Besuch der Vormittags- bzw. Nachmittagsgruppe die Möglichkeit, das Mittagessen in der Kindertagesstätte einzunehmen. Die Kosten hierfür sind monatlich zu entrichten.

§ 10 Schließung

Die Kindertageseinrichtung ist während der Sommerferien grundsätzlich drei Wochen, in den Osterferien eine Woche, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Schließzeiten kann der Träger im Einzelfall festlegen. Über die Schließzeiten werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig informiert.

Zusätzlich stehen dem Team zwei Einrichtungsbezogene Studientage zur beruflichen Weiterbildung zu. An diesen Tagen kann die Einrichtung geschlossen werden. Bei Betreuungsbedarf der Kinder kann eine Notversorgung seitens der Einrichtung angeboten werden. Bedarf besteht, wenn für mindestens 10% der Kinder aus zwingendem Grund eine Betreuung notwendig ist.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können oder anderen dienstlichen Gründen.

Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung, auf Schadensersatz oder auf Rückerstattung der Entgelte.

§ 11 Aufsichtspflicht

Mit dem Vertragsabschluss zur Betreuung des Kindes wird die Aufsichtspflicht der Eltern (§ 1626/1631 BGB) allein an das Personal der Kindertageseinrichtung delegiert.

Der Betreuungsvertrag bezieht sich auf die Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung sowie auf die Teilnahme an externen Veranstaltungen und damit Verbundenen Hin- und Rückwegen zur Kindertageseinrichtung, bzw. zum Veranstaltungsort.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Gruppe und endet mit der Verabschiedung.

Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Die Kinder sind aus Sicherheitsgründen in die jeweiligen Gruppen zu bringen und von dort abzuholen.

Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen, halten wir es für erforderlich, dass diese mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Bei anwesenheit der Eltern obliegt diesen die Aufsichtspflicht (z.B. Sommerfest).

Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein kostenloser Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zum Kindergarten sowie für den direkten Rückweg nach Hause besteht Unfallversicherungsschutz, weitergehende Haftung entfällt.

Gast- bzw. Besucherkinder unterliegen keinem Versicherungsschutz.

§ 12 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen und Teilnichtigkeiten

1. Der Lobetalarbeit e.V. kann diese Kindertagesstätten – AVB im Rahmen der durch die Gesetze und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 13 Schlussvorschriften

1. Mit jedem Aufnahmeantrag sind den Eltern die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) auszuhändigen. Bei der Antragstellung im Kita-Online-Portal ist die Kenntnisnahme der AVB zu bestätigen. Durch Unterschrift unter den Betreuungsvertrag werden die AVB und die Entgeltordnung anerkannt.
2. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten mit Wirkung vom **01.09.2018** in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden alle schriftlichen und mündlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Celle, den 24.08.2018

Lobetalarbeit e.V.
Innere Mission